

Checkliste

Natürliche Personen, z.B. e.K.; GbR, KG, OHG

Erledigt	Unterlagen	Zu beantragen	Hinweis
	Bitte denken Sie an Ihre Gewerbe- bzw. -ummeldung für die beantragte Tätigkeit!	Zuständiges Gewerbeamt	
1.	Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart OG (siehe Anmerkungen unten)	Einwohnermeldeamt am Wohnsitz oder online über BfJ - Service-Center-Führungszeugnis (nur mit elektronischem Personalausweis und Kartenlesegerät)	Nicht älter als 3 Monate
2.	Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart 9 (siehe Anmerkungen unten)	Einwohnermeldeamt am Wohnsitz oder online über BfJ - Service-Center-Führungszeugnis (nur mit elektronischem Personalausweis und Kartenlesegerät)	Nicht älter als 3 Monate
3.	Bescheinigung in Steuersachen	Finanzamt am Wohnsitz (Bei Umzug innerhalb der letzten 5 Jahren, siehe unten*)	Nicht älter als 3 Monate
4.	Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis gemäß § 882b Zivilprozessordnung	Im Internet unter: www.vollstreckungsportal.de → Registrierung / Auskunft (Bei Umzug innerhalb der letzten 5 Jahren, siehe unten*)	Nicht älter als 3 Monate
5.	Auskunft, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist und keines mangels Masse abgewiesen wurde	Amtsgericht (Insolvenzgericht) Ihres Wohnsitzes (Bei Umzug in den letzten 5 Jahren, siehe unten*)	Nicht älter als 3 Monate
6.	Nur für <u>Wohnimmobilienverwalter</u> : Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	Versicherungsunternehmen	Nicht älter als 3 Monate
7.	Nur für <u>Wohnimmobilienverwalter</u> : Versicherungsbestätigung der Personenhandelsgesellschaft(en) OHG, KG, GmbH & Co. KG	Versicherungsunternehmen	Nicht älter als 3 Monate

Hinweis: Der Gewerbezentralregisterauszug und das polizeiliche Führungszeugnis sind **zur Vorlage bei einer Behörde** zu beantragen. Diese Unterlagen werden der IHK direkt übersandt. Sie müssen bei Beantragung die genaue Anschrift der IHK und unter Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis nach § 34 d GewO“ angeben.

Ihr zuständiges Amtsgericht finden Sie auf dem [„Justizportal Baden Württemberg“](#)

* Ein Umzug innerhalb der letzten 5 Jahren kann dazu führen, dass sich die Zuständigkeit des Finanzamtes und des Insolvenzgerichts geändert hat. In diesem Fall sind zusätzlich Bescheinigungen von den zuvor genannten Institutionen erforderlich. Gleiches gilt für den Abruf der Auskunft aus dem Vollstreckungsportal.

